

**Mitteilungen der  
Justus-Liebig-Universität Gießen**Ausgabe vom  
**07.07.2023****8.00.00 Nr. 2**  
Satzung zum Studenausweis**Satzung der Justus-Liebig-Universität  
Gießen zum Studenausweis****Vom 31.05.2023**

*Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Zugleich treten die Satzung der Justus-Liebig-Universität zum Studenausweis vom 21. Juni 2016 sowie die Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen über die Ausgabe der Studenausweise bis zum Sommersemester 2023 vom 21.12.2022 außer Kraft.*

*Bisherige Fassungen:*

	Präsidium	Verkündung
Urfassung	31.05.2023	07.07.2023

Aufgrund von § 43 Abs. 8 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2021 hat das Präsidium der Justus-Liebig-Universität Gießen am 31. 05.2023 die nachstehende Ordnung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Studenausweis.....	2
§ 2 Datenschutz.....	2
§ 3 Funktionen der Chipkarte.....	3
§ 4 Geldbörsenfunktion.....	3
§ 5 Zutrittsfunktion .....	3
§ 6 Semesterticket.....	3
§ 7 Ausgabe des Studenausweises .....	4
§ 8 Rückmeldung und Ausweisverlängerung .....	4
§ 9 Ausweisverlust, Ausweiserneuerung, Rückgabe .....	4
§ 10 Chipkartensperre.....	4
§ 11 Haftung, Missbrauch .....	5
§ 12 Inkrafttreten .....	5

## § 1 Studiausweis

Zum Nachweis ihrer Mitgliedschaft stellt die Justus-Liebig-Universität (Universität) ihren Studierenden einen Studiausweis in Form einer Chipkarte aus (elektronischer Studiausweis).

## § 2 Datenschutz

(1) Die im Zusammenhang mit der Chipkartenherstellung, -anwendung und -nutzung betroffenen personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) in der jeweils gültigen Fassung verarbeitet. Elektronisch erhobene Daten dürfen nicht zum Zwecke der Profilbildung zusammengeführt und ausgewertet werden. Nach der zulässigen Nutzung sind die Daten nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften zu löschen.

(2) Auf der Chipkarte befindet sich der Mikroprozessor (MC1, Mifare-Chip) dieser arbeitet kontaktlos und kann nur unter Zuhilfenahme eines speziellen Lesegerätes eingesetzt werden. Jedes dieser Lesegeräte kann nur auf die ihm zugeordneten Datensätze zugreifen.

(3) Welche Mikroprozessoren eine ausgegebene Karte im Einzelfall tatsächlich enthält, liegt (unter wirtschaftlichen, technischen und Prozess-Gesichtspunkten) im Ermessen der Universität. Insbesondere besteht kein Anspruch der oder des Studierenden, dass Ersatz- oder Folgekarten mit gleicher Ausstattung wie die Erst-Karte hergestellt werden. Unterscheidet sich die Ausstattung von Ersatz- oder Folgekarten von der der vorherigen Karte, ist die Universität nicht verpflichtet, dadurch im Wert geminderte Aufwendungen der oder des Studierenden zu ersetzen.

(4) Auf der Oberfläche des elektronischen Ausweises können sichtbar aufgebracht werden:

1. farbige Logos von Universität, HRZ und Studierendenwerk Gießen,
2. Schriftzug „Studiausweis“,
3. Vor- und Nachname der oder des Studierenden,
4. Passbild der oder des Studierenden,
5. eine eindeutige Ausweisnummer (Identnummer) einschließlich ihrer Darstellung als Balkencode,
6. die Matrikelnummer der oder des Studierenden,
7. die Gültigkeitsdauer des Ausweises,
8. eine Chargenbezeichnung sowie
9. ggf. einen Aufdruck, dass der Ausweis zugleich als Semesterticket gilt.

(5) Im Datenspeicher des kontaktlosen Mikroprozessorchips (MC1) können folgende Daten gespeichert werden:

1. die eindeutige Ausweis-/Identnummer,
2. eine oder mehrere elektronische Geldbörsen,
3. ein Zähl- bzw. Abrechnungsspeicher für Fotokopierdienste,
4. der Inhaberstatus (Studierende/r)
5. die Gültigkeitsdauer des Ausweises
6. Informationen für Schließsysteme (insbes. Zutrittsberechtigungen und Informationen über belegte Spinde oder Schließfächer) sowie
7. technische Prozessordaten.

### § 3 Funktionen der Chipkarte

(1) Die Chipkarte dient als

1. optischer und elektronischer Studiausweis,
2. elektronische Geldbörse für bargeldlose Bezahlung von Kleinbeträgen im Bereich der Universität und des Studierendenwerks Gießen (MC1),
3. Zahlungsmittel bei Kopierdiensten innerhalb der Universität (MC1),
4. Benutzerausweis für das Bibliothekssystem,
5. Berechtigungsnachweis für das Semesterticket und
6. Berechtigungsnachweis zur Nutzung von Diensten, Geräten und Räumen (MC1)

(2) Die in Abs. 1 genannten Verwaltungsfunktionen der Chipkarte können zum Teil nur dann genutzt werden, wenn die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen und Dienste bereitstehen oder sofern der Studiausweis den dafür notwendigen Mikroprozessor enthält.

### § 4 Geldbörsenfunktion

(1) Die auf dem Studiausweis MC1 eingerichteten Geldbörsen können als kontoungewundene Geldkarte zur bargeldlosen Zahlung von Kleinbeträgen bei Einrichtungen der Universität, des Studierendenwerks Gießen oder beauftragter Dritter genutzt werden. Die Verarbeitung der Zahlungsvorgänge erfolgt pseudonym beim jeweiligen Systembetreiber; Buchungen werden unter der Kartenseriennummer, nicht aber unter der Personenkennung vorgenommen.

(2) Jede Geldbörse kann nur bis zu einem festgelegten Maximalbetrag aufgeladen werden.

(3) Vor Ablauf der Nutzungszeit sind die Systembetreiber nicht zur Auszahlung von Restbeträgen verpflichtet. Die Auszahlung kann vom Erreichen eines angemessenen Mindestbetrages abhängig gemacht werden. Nach der Barauszahlung sind die Geldbörsen gesperrt und können nicht weiter genutzt werden.

(4) Die Börsenguthaben auf der Karte lassen sich wie Bargeld nutzen; bei Kartenverlust ist daher eine Guthabenerstattung ausgeschlossen.

### § 5 Zutrittsfunktion

(1) Auf der Karte (MC1) können Zutrittsberechtigungen zu bspw. Schranken zu Parkraum oder Zutritt zu Gebäuden und Räumen gespeichert sein. Der Inhaber hat daher diejenigen Sorgfaltspflichten walten zu lassen, die auch für überlassene Schlüssel gelten würden.

(2) Sofern vom Inhaber aktuell genutzt, können auf der Karte (MC1) Informationen zu vom Inhaber belegten Spinden, Fächern oder individuell reservierten Arbeitsräumen gespeichert werden. Diese Informationen können mit der Karte an öffentlichen Terminals ausgelesen werden. Insbesondere kann im Fall des Kartenverlusts die die Karte auffindende Person so Spind- oder Fachnummer ermitteln und mit der Karte Zutritt oder Zugriff erlangen.

### § 6 Semesterticket

Der Studiausweis wird grundsätzlich mit Semesterticketberechtigung ausgestellt. Beantragt eine Studierende oder ein Studierender die Rückzahlung des Beitrages für das Semesterticket bei der Studierendenschaft, ist nach Genehmigung des Antrags der Studiausweis für das laufende Semester durch Entfernung des Semesterticketaufdrucks in einem der von der Universität aufgestellten Validierungsstationen zu aktualisieren. Die Rückzahlung des Semesterticketbeitrages erfolgt anschließend durch die Studierendenschaft.

## § 7 Ausgabe des Studiausweises

(1) Nach Immatrikulation durch das Studierendensekretariat aktivieren die Studierenden Ihren Benutzer-Account selbstständig. Dafür erhalten Sie von der Universität individuelle Aktivierungsdaten. Nach erfolgreicher Aktivierung des studentischen Benutzer-Accounts werden die Studierenden zur Beantragung Ihres elektronischen Studiausweises aufgefordert. Die erstellten Chipkarten werden per Post an die in der Beantragung angegebene Versandadresse verschickt. Die Identität ihrer Person wird bei der Immatrikulation im Studierendensekretariat überprüft. Der postalische Versand erfolgt maximal zweimal; kann die Chipkarte dann nicht zugestellt werden, wird sie bis zur persönlichen Abholung durch den berechtigten Studierenden im Studierendensekretariat verwahrt.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, den Erhalt der Chipkarte zu bestätigen. Erst nach Bestätigung des Erhalts wird die Chipkarte zur Nutzung freigeschaltet.

(3) Für die Zeit bis zur Fertigstellung der Chipkarte erhalten die Studierenden nach der Einschreibung einen vorläufigen, zeitlich befristeten Studiausweis in Papierform. Dieser gilt nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis. Der vorläufige Ausweis ist bei Erhalt der Chipkarte zu vernichten.

(4) Der vorläufige Ausweis und der Studiausweis als Chipkarte bleiben Eigentum der Universität.

## § 8 Rückmeldung und Ausweisverlängerung

Der Studiausweis ist nur bis zum Ablauf des aufgedruckten Datums gültig. Nach der Rückmeldung wird das Gültigkeitsdatum an einer der Validierungsstationen der JLU durch die Studierenden eigenverantwortlich aktualisiert.

## § 9 Ausweisverlust, Ausweiserneuerung, Rückgabe

(1) Der Verlust des Studiausweises ist der Universität unverzüglich anzuzeigen und der Ausweis ist umgehend zu sperren. Der Studierende kann selbstständig den Ausweis über das Identity Management System der JLU-Gießen („IAM“ <https://iam.uni-giessen.de>) elektronisch sperren; anderenfalls ist die Sperre über den universitären Account zu beantragen. Bei Verlust der Chipkarte sind die Kosten für die Neuausstellung gemäß der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 19. Dezember 2013 (GVBl. I, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung vom Studierenden zu tragen.

(2) Die Kosten für die Neuausstellung eines aus technischen Gründen defekten Studiausweises trägt die Universität. Ein neuer Studiausweis als Chipkarte kann erst ausgestellt werden, wenn die bisherige Karte endgültig gesperrt wurde. Nach der endgültigen Sperrung bis zur Neuausstellung kann entsprechend Abs. 3 ein vorläufiger Studiausweis in Papierform erstellt werden.

## § 10 Chipkartensperre

(1) Die Studierenden sind – abgesehen von den Fällen des Ausweisverlustes – auch dann verpflichtet, die Chipkarte unverzüglich zu sperren, wenn die universitären Zugangsdaten Dritten bekannt werden.

(2) Die Sperrung kann temporär oder endgültig erfolgen. Eine temporäre Sperrung kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen von der oder dem Studierenden wieder rückgängig gemacht werden. Nach Ablauf der Frist wird aus einer temporären Sperre automatisch eine endgültige Sperre, sofern von der oder dem Studierenden nicht rechtzeitig die Aufhebung der temporären Sperre veranlasst wurde. Von der temporären Sperre werden der Zugang zum Bibliothekssystem sowie zu Räumen erfasst.

(3) Die Sperre betrifft den kontaktlosen MC1-Prozessorchip. Die elektronische Geldbörse bleibt aus technischen Gründen von der Sperre ausgenommen.

## § 11 Haftung, Missbrauch

(1) Droht der Verlust des aufgeladenen Geldbetrages aus technischen Gründen, kann der oder die Studierende beim Studierendensekretariat die Bekanntgabe der Mifare-Prozessorkennung (MC1) beantragen, um sich wegen der Ausbezahlung von Geldbeträgen an den Geldbörsenbetreiber wenden zu können. Die Geldbörsenbetreiber werden – soweit technisch möglich und ggf. bei Überschreiten eines Mindestbetrages nach § 5 Abs. 3 – anhand der Prozessorkennung den noch vorhandenen, als sicher geltenden Geldbetrag auszahlen und die elektronische Geldbörse unbrauchbar machen. Darüber hinaus besteht kein Ersatzanspruch. Die Haftungsbeschränkung gilt für die beim Mikroprozessor MC1 eingesetzte Mifare-Technik. Eine Haftung der Universität für im internen und externen Einsatz entstandene Schäden ist ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wurde von Beschäftigten oder anderen Beauftragten der Universität vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.

(2) Werden Unregelmäßigkeiten im Bereich der elektronischen Geldbörse festgestellt, dürfen die Geldbörsenbetreiber die elektronischen Geldbörsen bis zur Klärung sperren.

(3) Wird ein Missbrauch des Studenausweises als Chipkarte vermutet, kann die Universität die Chipkarte sperren. Hiervon sind die Hochschulleitung und die oder der Studierende unverzüglich zu informieren.

## § 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Zugleich treten die Satzung der Justus-Liebig-Universität zum Studenausweis vom 21. Juni 2016 sowie die Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen über die Ausgabe der Studenausweise bis zum Sommersemester 2023 vom 21.12.2022 außer Kraft.

(2) Für Studenausweise, die vor Inkrafttreten dieser Satzung ausgegeben wurden und noch über einen Kryptochip verfügen, gelten § 3 Abs. 4 und § 10 Abs. 5 der Satzung vom 21. Juni 2016 fort.

Gießen, den 31. 05 .2023

Prof. Dr. Joybrato Mukherjee

Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen